

t.110.0

/ t.750 - HN/ma

Bern, 4. August 1976

Notiz für Herrn GiovanniniVergebung von Arbeiten an Beratungsfirmen

In der Notiz vom 13. Oktober 1975 (t.024-2, t.751-23) wurden die Gründe für die bis anhin bescheidene Zusammenarbeit zwischen der TZ und privaten Ingenieurfirmen dargestellt. Das Volumen der zu vergebenden Aufträge wird wohl auch in absehbarer Zeit keiner grossen Veränderung unterliegen. Angesichts der beabsichtigten Verbesserung der Informationsquellen über geeignete Beratungsfirmen sollen hier noch einmal einige Grundsätze bei einer Auftragserteilung in Erinnerung gerufen werden.

A. Auswahl der Firmen

1. Die relativ geringe Zahl der Arbeiten, die zur Vergebung gelangen, erlauben es, auf ein kompliziertes System bei der Auftragserteilung zu verzichten. In einzelnen Fällen ist die Auswahl bereits durch die Komplexität und den Umfang der Aufgabe stark eingeschränkt. Die TZ sieht sich dann veranlasst, mit einer der grossen schweizerischen Consultantfirmen zusammenzuarbeiten. Die Gründe dafür liegen in drei Bereichen:
 - nur diese Firmen verfügen über die notwendigen personellen und organisatorischen Mittel, um eine Garantie für die zuverlässige Ausführung der Arbeit zu leisten;



- die beschränkten finanziellen Mittel der TZ verbieten die Vornahme von Experimenten, die noch unerfahrenen Firmen die Chance geben sollen, sich zu bewähren;
- die Tätigkeit der Consultants im Ausland ist untrennbar mit dem Ruf der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit verknüpft. Mangelnde Qualität bei der Ausführung wirkt sich unmittelbar auf den Ruf der TZ aus.

2. Dort wo kein hoher Spezialisierungsgrad verlangt ist, wird die Auswahl an geeigneten Firmen grösser. Es bestehen keine rechtlichen Vorschriften darüber, dass Bundesstellen bei der Vergebung von Aufträgen an Private breitangelegte Submissionsverfahren durchführen müssten, bevor sie sich für eine Unternehmung entscheiden. So arbeiten einzelne Verwaltungszweige immer wieder mit den gleichen Firmen zusammen, die sich mehrfach bewährt haben. Keinesfalls soll sich die TZ von vornherein für diesen Weg entscheiden, aber er befreit sie doch von einem zeitraubenden und möglicherweise auch kostspieligen Verfahren zur Ermittlung der optimalen Unternehmung. Die geplanten Massnahmen zur Erweiterung der Informationen über Consultantfirmen sollten einen genügend breiten Kreis von Beratern vermitteln, unter denen eine Auswahl getroffen werden kann. Ein öffentlicher Aufruf zur Unterbreitung von Offerten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Da die Uebernahme eines Auftrages zu den Selbstkosten eine Ausnahme bilden wird, sollten in der Regel Vergleichs-offerten eingeholt werden. Anhand der ausgefüllten Fragebogen, der Einteilung in Sachgruppen und eventuell durch eine bereits vorhandene Qualifikation lassen sich wohl genügend Firmen bestimmen, die zur Einreichung einer Offerte eingeladen werden können.

3. Anders als bei der Vergebung von Bauarbeiten durch PTT und SBB ist die Zahl der Unternehmen, die für einen Beratungsauftrag in Frage kommen, wesentlich kleiner. Dies rechtfertigt auch das einfachere Verfahren und entbindet die TZ von einer Submissionsanzeige im Bundesblatt. Mögliche Vorwürfe übergangener Interessenten werden vor allem durch drei Argumente entkräftet:

- die TZ holt Vergleichsofferten ein
- nur in Ausnahmefällen (bei sehr ähnlich gelagerten oder hoch spezialisierten Arbeiten, die bereits vom selben Consultant ausgeführt wurden) kommt eine Firma mehrmals zum Zuge
- die Liste der Consultants steht allen Firmen offen, die die minimalen Bedingungen erfüllen.

B. Grundsätzliche Kriterien

Entscheidet man sich für den Einsatz von Ingenieurfirmen zur Ergänzung der eigenen Mittel (unter Berücksichtigung des Personalstopps!), sollten die unten aufgeführten Kriterien zur Anwendung gelangen. Sie wurden zwar schon verschiedentlich schriftlich festgehalten, es scheint aber als zweckmässig, sie in diesem Zusammenhang noch einmal zu erwähnen:

1. Das Projekt muss im Interesse des Entwicklungslandes liegen und für dessen Förderung sinnvoll und zweckmässig erscheinen.
2. Das Projekt muss dieselben Bedingungen hinsichtlich Priorität, Koordination, Zustimmung der Regierung des Entwicklungslandes erfüllen, die auch für die anderen Projekte des DftZ gelten.

3. Die Projektpolitik muss durch das Entwicklungsland und den DftZ bestimmt sein, und nicht durch das Privatunternehmen.
4. Dem DftZ muss zur Beurteilung des Projektes eine neutrale Institution als Berater beistehen.
5. Die Initiative für das Projekt soll vorzugsweise vom Entwicklungsland und dem DftZ ausgehen.
6. Die Leistungen des Privatunternehmens sind genau festzulegen. Nach Möglichkeit ist eine Schätzung des für das Entwicklungsland und das Privatunternehmen entstehenden Nutzens vorzunehmen.
7. Das einzusetzende Personal muss bereits über Erfahrungen in Entwicklungsländern verfügen und fachlich und sprachlich für die Aufgabe qualifiziert sein.
8. Die in Frage kommenden Firmen (entsprechend der short list der internationalen Organisationen) müssen einen Arbeitsplan vorlegen können, der den besonderen Bedürfnissen des gegebenen Entwicklungsprojektes entspricht.
9. Die Leistungen der Ingenieurfirmen müssen zu Tarifen offeriert werden, die vom Eidg. Personalamt akzeptiert werden.
10. Sofern es sich um Faktibilitätsstudien handelt, muss eine ausreichende Gewissheit vorhanden sein, dass die bearbeiteten Projekte nachher durch eine interessierte Organisation finanziert werden können.

In vermehrtem Masse sollten auch die Ansichten derjenigen Länder berücksichtigt werden, in denen die Consultants zum Einsatz gelangen. Die Weltbank beispielsweise wählt die Ingenieurfirmen nur im Einverständnis mit dem Empfängerstaat. Dies wäre auch für unsere Bedürfnisse ein erstrebenswertes Vorgehen, das beinahe zur Pflicht wird, wenn es sich bei der Finanzierung des Projektes um einen Kredit handelt, der vom Partner zurückbezahlt werden muss.

E. Hofer

cc: WM